

## Personentransport auf dem Gabelstapler

[1 Mitnahme von Personen](#)

[2 Einsatz von Arbeitsbühnen](#)

[3 Flurförderzeuge/Gabelstapler – allgemeine Informationen](#)

### 1 Mitnahme von Personen



Bei der Mitnahme von Personen auf Flurförderzeugen kommt es teilweise zu schweren Unfällen. Diese werden meistens durch fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten hervorgerufen. Ein Beispiel hierfür ist das unerlaubte Befördern bzw. Mitfahren auf den Gabelzinken, auf Paletten oder sogar auf der Ware. Bei plötzlichem Bremsen, einer raschen Lenkbewegung oder durch eine Unebenheit des Bodens kann der Mitfahrer den Halt verlieren und vom Flurförderzeug stürzen. Nicht selten kommt dabei der Mitfahrer unter die Räder des Flurförderzeuges.

Deshalb sind bei der Mitnahme von Personen folgende Punkte zu beachten:

1. Stapler müssen zum Personentransport mit besonderen Sitz- oder Standplätzen sowie mit Haltegriffen innerhalb der Kontur des Staplers ausgerüstet sein.
2. Es dürfen nur Flurförderzeuge, die bauartbedingt nicht schneller als 16 km/h fahren können, zur Mitnahme von Personen auf Standplätzen eingesetzt werden.
3. Der Unternehmer muss die Mitnahme von Personen auf Staplern in der Betriebsanweisung regeln.
4. Der Fahrer darf Personen nur mitnehmen, wenn die Person durch die Ladung nicht gefährdet ist, der Unternehmer die Person als Beifahrer zugelassen hat und die Person den bestimmungsgemäßen Platz eingenommen hat.

### 2 Einsatz von Arbeitsbühnen

Gelegentlich werden Gabelstapler für Montagearbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen verwendet und ähnlich wie eine Hubarbeitsbühne eingesetzt. Das Befördern oder Anheben von Personen auf Gabelzinken ist nicht erlaubt!



In solchen Fällen dürfen Personen nur auf- und abwärts gefahren werden, wenn am Lastaufnahmemittel eine Arbeitsbühne mit Geländer, Knieleiste und Fußleiste sicher angebracht ist. Auf der dem Hubgerüst zugewandten Seite muss ein engmaschiges Drahtgitter angeordnet sein. Es schützt die auf der Arbeitsbühne stehenden Personen vor den im Hubgerüst vorhandenen Quetsch- und Scherstellen. Die Hubarbeitsbühne ist dann sicher angebracht, wenn sie von den Gabelzinken weder abrutschen noch abkippen kann.

Das Verfahren des Gabelstaplers mit angehobener oder besetzter Arbeitsbühne ist nicht zulässig.

Dies gilt nicht:

1. für Fahrbewegungen zur Feinpositionierung an der Einsatzstelle,
2. für das Verfahren mit nicht höher als bodenfrei angehobener Arbeitsbühne, sofern ein Haltegriff innerhalb der Kontur der Arbeitsbühne vorhanden ist und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Flurförderzeuges 16 km/h nicht überschreitet,
3. für Regal- und Kommissionierstapler, die in Regalgängen bestimmungsgemäß mit angehobener Last und Arbeitsbühne verfahren werden dürfen.

Bei angehobener Arbeitsbühne darf der Fahrer den Gabelstapler nicht verlassen. Der Fahrer muss jederzeit in der Lage sein, der auf der Arbeitsbühne befindlichen Person durch Herunterfahren des Lastaufnahmemittels zu helfen, beispielsweise bei Gefährdung durch ausströmende Schadstoffe aus einer undichten Leitung.

### 3 Flurförderzeuge/Gabelstapler – allgemeine Informationen

Informationen zu [Bauart, Unfallursachen und Allgemeines zum Fahren](#) mit dem Stapler.

